

Berufsrecht/Vergütungsrecht

Elektronische Rechnung durch Steuerberater – Unterschriftserfordernis (§ 9 StBVV)



Von verschiedenen Steuerberaterkammern wird berichtet, dass Berufsangehörige derzeit vermehrt bei ihren Kammern nachfragen, wie sie bei eigenen elektronischen Honorarrechnungen mit dem Unterschriftserfordernis des § 9 StBVV umzugehen haben.

Signatur (§ 9 StBVV i. V. m. § 126a BGB). Weiter besteht aus Sicht des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer die Möglichkeit, dass sich Steuerberater und Mandant auf einen Verzicht auf dieses Formerfordernisses verständigen.

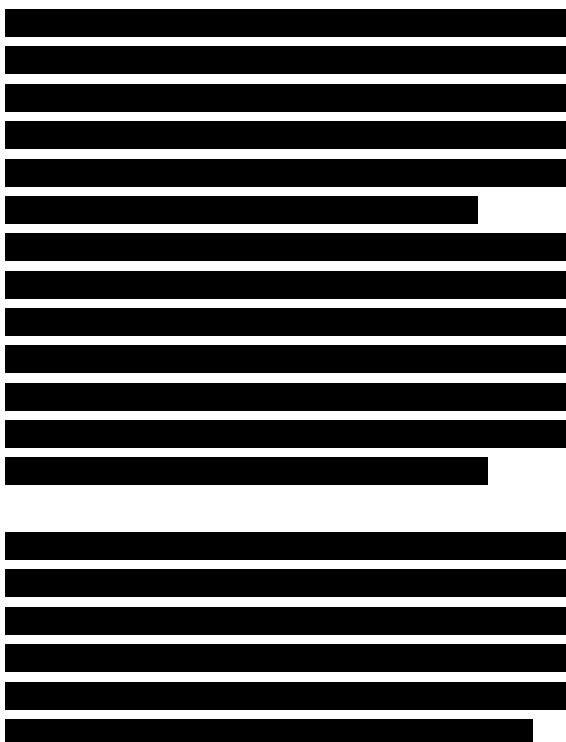
Herr StB/vBP Dipl.-Volksw. Edgar Wilk als das für Vergütungsrecht zuständige Präsidialmitglied hat auf der letzten (94.) Bundeskammerversammlung hierzu berichtet. Nachstehend hat die Bundessteuerberaterkammer den derzeit aktuellen Sachstand in dieser Frage noch einmal zusammengefasst.

Das BMF ist zwischenzeitlich an die Bundessteuerberaterkammer herangetreten, um das Unterschriftserfordernis in § 9 StBVV ggf. doch noch in einer Mantelverordnung in dieser Legislaturperiode zu ändern. Das BMF beabsichtigt darüber hinaus das Ersetzen des Schriftformerfordernisses in § 14 durch das Textformerfordernis auch bei den Pauschalvereinbarungen.

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat sich – gerade vor dem Hintergrund des einheitlichen Formats für elektronische Rechnungen (ZUGFeRD) – dafür ausgesprochen, eine entsprechende Änderung in § 9 StBVV dahingehend vorzusehen, dass das Unterschriftserfordernis durch das weniger strenge Textformerfordernis ersetzt wird. Diese Auffassung haben sowohl der Ausschuss 20 „Steuerberatervergütungsrecht“ als auch der Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht (national und international), Praxissicherung“ vorher vertreten.



Aufgrund der inhaltsgleichen Regelung des § 9 StBVV und des § 10 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) hat das Präsidium ein einheitliches Vorgehen mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für notwendig erachtet. Der BRAK wurde ein entsprechender Vorschlag zur Änderung des § 9 StBVV unterbreitet. Die Gebührenrechtsreferenten der Rechtsanwaltskammern haben sich auf ihrer Herbstsitzung im September 2016, die zeitlich nach der Bundeskammerversammlung stattgefunden hat, auch mit dieser Frage befasst. Herr Wilk, der für die Bundessteuerberaterkammer an dieser Sitzung teilgenommen hat, hat darüber informiert, dass die Rechtsanwaltskammern noch weiteren Diskussionsbedarf sehen und bisher noch zu keinem einheitlichen Votum gekommen sind. Dieses Thema wurde daher auf die Frühjahrssitzung der Gebührenrechtsreferenten im März 2017 vertagt. Die Bundessteuerberaterkammer wird über den Fortgang der Angelegenheit unterrichten.



Sollten Steuerberater ihren Mandanten elektronische Rechnungen zusenden wollen, können sie dies nach dem derzeit geltenden Recht nur mittels einer qualifizierten elektronischen